

## Anlage Synopse

§ 8	
<u>Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Wasserversorgung</u>	
<p>1. Die Gemeinde Fuldaabrück und die Gemeinde Lohfelden übertragen die Aufgabe der Wasserversorgung (incl. Löschwasserversorgung), der Entwässerung und der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes für die im Vereinbarungsgebiet befindlichen Grundstücke in die Zuständigkeit der Stadt Kassel. Die betroffenen Grundstücke sind in der Aufstellung dieses Vertrages (Anlage 2) abschließend aufgeführt.</p>	<p>Die Gemeinde Fuldaabrück und die Gemeinde Lohfelden übertragen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes für die im Vereinbarungsgebiet befindlichen Grundstücke in die Zuständigkeit der Stadt Kassel. Das Recht, im Vereinbarungsgebiet für die Gemeinden Fuldaabrück und Lohfelden entsprechende Satzungen zu erlassen geht auf die Stadt Kassel über.</p> <p>Es gelten damit dort die Satzungen über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung), über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) und über die Einschränkung der städtischen Straßenreinigung im Winter (Winterdienstsatzung)</p>
<p>2. Das Recht, für die bezeichneten Grundstücke im Gebiet der Gemeinden</p>	<p>Die Gemeinde Fuldaabrück und die Gemeinde Lohfelden übertragen im Vereinbarungs-</p>
<p>Fuldaabrück und Lohfelden Satzung zu erlassen bzw. Konzessionsverträge mit Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen, geht auf die Stadt Kassel über. Insoweit gilt die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung), die Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung), die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) und die Satzung über die Einschränkung der städtischen Straßenreinigung im Winter (Winterdienstsatzung) sowie der mit der Städtischen Werke AG geschlossene Konzessionsvertrag in ihre jeweils gültigen Fassung. Die Kostenregelung für den Winterdienst erfolgt analog der Regelung in § 7 Ziff. 2.</p>	<p>gebiet <u>ohne die Erweiterungsfläche gem. § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung</u> die Aufgabe der Wasserversorgung (incl. Löschwasserversorgung) an die Stadt Kassel. Das Recht, in diesem Gebiet eine Wasserversorgungssatzung zu erlassen bzw. Konzessionsverträge mit Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen geht auf die Stadt Kassel über. Es gilt damit dort die Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel.</p>

<p>3. Die Wasserversorgung (inkl. Löschwasserversorgung) erfolgt ausgehend von dem Gewerbegebiet Kassel-Waldau / Ost Zug um Zug nach den anerkannten Regeln der Technik. Durch den technisch erforderlichen Netzanschluss mit der Wasserversorgung der Gemeinde Fuldaabrück ist noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Stadt Kassel (Städt. Werke AG) und Gemeinde Fuldaabrück abzuschließen, in der die Messung und Verrechnung der Wasserlieferungen geregelt wird. Im Rahmen des z.Z. gültigen Konzessionsvertrages betreibt die Städtische Werke AG die öffentliche Wasserversorgung im Auftrag der Stadt Kassel nach den Bestimmungen der AVB-WasserV sowie ergänzender Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Die Anlagen der Wasserversorgung im Erweiterungsbereich gem. § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung werden durch die Gemeinde Fuldaabrück hergestellt und gem. § 2 Abs. 3 deren Eigentum. Die übrigen Anlagen der Wasserversorgung (incl. Löschwasserversorgung) und der Abwasserbeseitigung im Vereinbarungsgebiet werden gem. § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung Eigentum der Stadt Kassel. Aufgrund des technisch erforderlichen Netzanschlusses mit der Wasserversorgung der Gemeinde Fuldaabrück besteht eine Vereinbarung zwischen den Städt. Werken AG und der Gemeinde Fuldaabrück, in die die Stadt Kassel eingetreten ist. Sie gilt weiter und regelt Messung und Verrechnung von Wasserlieferungen.</p>
<p>4. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem in die vorhandene öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kassel in der Heinrich-Hertz-Straße.</p>	<p>Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem in die vorhandene öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kassel in der Heinrich-Hertz-Straße.</p>
<p>5. Den Vereinbarungsbeteiligten ist bekannt, dass Einzelheiten der Kanalschließung sowie der Wasserversorgung (inkl. Löschwasserversorgung) in gesonderten Vereinbarungen zwischen der Stadt Kassel bzw. der Städtische Werke AG und den Anschließern geregelt werden.</p>	
<p>6. Soweit erforderlich, stellen die Gemein-</p>	

<p>den Fuldaabrück und Lohfelden der Stadt Kassel die erforderlichen Unterlagen zur Erhebung der Abgaben zur Verfügung</p>	
<p>7. Der Landkreis Kassel überträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Zustimmung der Gemeinden Fuldaabrück und Lohfelden die ihm durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen übertragenen Pflichtaufgaben nach § 1 Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz 1991 (heute: § 4 und § 5 Satz 2 Hess. Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - HAKA - vom 23.05.1997)</li> <li>- und die ihm obliegenden Pflichtaufgaben</li> </ul> <p>sowie die mit diesen Aufgaben verbundene Satzungsbefugnis / Gebührenhoheit für die Grundstücke der Gemeinde Lohfelden im Vereinbarungsgebiet auf die Stadt Kassel. Die Gemeinde Fuldaabrück überträgt die mit diesen Aufgaben verbundene Satzungsbefugnis / Gebührenhoheit für die Grundstücke der Gemeinde Fuldaabrück im Vereinbarungsgebiet auf die Stadt Kassel.</p>	<p>Die Gemeinde Fuldaabrück überträgt die mit diesen Aufgaben verbundene Satzungsbefugnis / Gebührenhoheit für die Grundstücke der Gemeinde Fuldaabrück im Vereinbarungsgebiet auf die Stadt Kassel. Es gilt damit dort die Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung),</p>

<b>§ 9</b>	
<b>Brandschutz</b>	
<p>1. Die Gemeinde Fuldaabrück und die Gemeinde Lohfelden übertragen die Aufgaben des Brandschutzes nach § 1 Brandschutzhilfeleistungsgesetz im Vereinbarungsgebiet in die Zuständigkeit der Stadt Kassel.</p>	<p>Die Gemeinde Fuldaabrück und die Gemeinde Lohfelden übertragen im Vereinbarungsgebiet ohne die Erweiterungsflächen nach § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung die Aufgaben des Brandschutzes nach § 3 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBK) in die Zuständigkeit der Stadt Kassel.</p>
<p>2. Die Abrechnung der Kosten des Brandschutzes im Vereinbarungsgebiet erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des § 3.</p>	